

Statuten «16-er-Verein»

Präambel:

Im traditionsreichen und in der Bevölkerung fest verankerten Infanterie Regiment 16 (Inf Rgt 16) haben zwischen 1875-2003 Generationen von Wehrmännern aus dem Oberaargau und dem Unteremmental ihren Dienst geleistet.

Die 16er stellen ein wichtiges Stück Oberaargauer und Schweizer Militärgeschichte dar. Der Verband hatte unter anderem als Armee-Regiment und aufgrund seines legendären Regiments-Sporttages bis zuletzt einen ausgezeichneten Ruf.

Aus den Zeiten der Aktivdienste bestehen im Regimentsraum verschiedene Denkmäler und es wurden Publikationen veröffentlicht.

Im Jahre 1988 haben Angehörige des «Sächzähnis» als Zeichen der Verbundenheit mit der Bevölkerung und den Gemeinden in den (damals) 85 Standortgemeinden des Rekrutierungskreises Linden gepflanzt («16-er-Linden verbinden»).

Anlässlich des letzten WK's wurde das Regiment würdig verabschiedet: In «seinen» 4 Amtsbezirken wurden Findlinge als Erinnerungssteine übergeben, das Buch «Inf Rgt 16, die16er» wurde publiziert, die letzte CD des Regimentsspiels vertont und ein Vorbeimarsch in Langenthal durchgeführt.

Der «16-er-Verein» will sich vor allem für den Erhalt der Linden und wenn möglich für die übrigen «Hinterlassenschaften» des für den Oberaargau identitätsstiftenden Traditionsverbandes engagieren.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „16-er-Verein“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Hauptzweck: Der Verein bezweckt die regelmässige Pflege und die Erhaltung der durch Angehörige des Infanterie Regiments 16 (Inf Rgt 16) an 85 Standorten gepflanzten 100 Linden und der gesetzten 5 Findlinge.

Nebenzweck Der Verein kann auch die übrigen Hinterlassenschaften des Regiments, wie die diversen Denkmäler aus verschiedenen Epochen und die Publikationen über das Regiment pflegen und unterhalten, soweit dies die personellen und finanziellen Mittel erlauben. Angestrebt wird an einem öffentlich zugänglichen, wenn möglich historischen Ort, eine permanente, identitätsstiftende Ausstellung einzurichten. Der Verein kann weiter militärische und sicherheitspolitische Informationsveranstaltungen durchführen. Zudem dient der Verein der Kameradschaftspflege.

Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt keinerlei kommerzielle Zwecke.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Hauptversammlung festgelegt werden sowie über private und öffentliche Spenden und Zuwendungen. Der erste Mitgliederbeitrag wird für natürliche Personen auf CHF 20.00 (Aktiv- und Passivmitglieder) und für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts auf CHF 100.00 festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Der 16-er Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglied kann jede natürliche (Angehörige des Regiments aller Grade und Nichtangehörige) und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die ein Interesse am traditionsreichen Infanterie Regiment 16 hat.

Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, wenn sie sich zum Vereinszweck bekennt, aber nicht Aktivmitglied werden möchte. Aufnahmeversuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen, namentlich wenn es den Interessen und Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf Rückzahlung des Jahresbeitrages.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel im 1. Quartal statt. Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Der Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, unter Angabe worüber Beschluss zu fassen ist. Diese muss innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattfinden.

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Behandlung von Rekursen

9. Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht Ihre Wahlen, soweit nicht die Statuten etwas anderes bestimmen, mit einfachem Mehr. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sein muss.

Passivmitglieder werden zur Hauptversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

10. Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Sofern alle Mitglieder teilnehmen, können Beschlüsse der Vereinsversammlung auch ohne Beachtung der Einladungsformalitäten gefasst werden.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern, nämlich:

- a) Dem Präsidenten (leitet den Verein und vertritt diesen gegen innen und aussen)
- b) Dem Vizepräsidenten (vertritt den Präsidenten bei Abwesenheiten, erfüllt ad hoc Sonderaufgaben, die ihm der Vorstand überträgt)
- c) Dem Sekretär (führt das Protokoll, erledigt die Korrespondenz und führt die Verzeichnisse)
- d) Dem Kassier (verwaltet die Finanzen, fordert die Mitgliederbeiträge ein, erstellt jährlich Rechnung und Budget, etc.)
- e) 1-3 Beisitzern. Diese übernehmen fallweise, in Absprache und im Auftrag des Vorstandes Projekt- und Sonderaufgaben.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die Verfolgung und Umsetzung des Vereinszwecks. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er Vorstand kann eine Auslagenregelung erlassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt.

12. Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung jährlich kontrollieren und der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Entlastung des Vorstandes stellen.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, bzw. bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als 2/3 der Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen möglichst ähnlichen Zweck verfolgt.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. August 2021 in Langenthal angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Martin Lerch

Der Sekretär:

Bernhard Krummenacher